

9/SN-278/ME

Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät  
der Universität Wien - Fakultätskollegium

Wien, 4. 3. 1993

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf UOG-93

Die Fakultät der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien lehnt den Reformentwurf in der vorliegenden Form entschieden ab. Prinzipiell begrüßen wir jedoch eine Reform des UOG.

GESETZENTWURF 157 -GE/19 Datum: 10. MRZ. 1993 erstellt: 19. März 1993 [Signature]
---

St. Wiron

Der Entwurf ist in erster Linie deshalb abzulehnen, weil er den Anschein erweckt, Autonomie zu gewähren, während er tatsächlich bereits vorhandene autonome Bereiche (vergleiche Personalkommission, Budgetkommission etc.) einschränkt. Als zentrale Schwäche des Entwurfs ist die Konzentration von Macht in Einzelpersonen zu sehen. Auch die vorgesehenen Sanktionsmechanismen sind aufgrund der dazu benötigten massiven Mehrheiten nicht praktikabel. Dies führt zu einem Rückschritt in "vordemokratische" Strukturen. Außerdem steht der Entwurf im Widerspruch zu dem Grundrecht der Universität, ihre Funktionsträger direkt und frei zu wählen. Nur durch freie Wahl ist das Vertrauen der Universitätsangehörigen in die Leitungsgremien gewährleistet. Ebenso steht der Entwurf im Widerspruch zu dem stetig wachsenden Prozeß der Demokratisierung in Europa.

Einige im Entwurf enthaltene Ideen erscheinen uns begrüßenswert jedoch noch nicht genügend ausgereift. Die Durchführung des Gesetzes in der vorliegenden Form würde in vielen Bereichen eine eklatante Verschlechterung der derzeit schon sehr schwierigen Lage an den Universitäten mit sich bringen. Die wichtigsten Kritikpunkte werden in der Folge ausgeführt.

#### 1- Machtkonzentration in Einzelpersonen (§40,43,46,49)

Studiendekan, Institutsvorstand, Dekan, Rektor:

Die prinzipielle Problematik besteht im Nominierungsvorgang durch übergeordnete Instanzen. Es existiert kein effizienter Instanzenzug von "unten nach oben", der es ermöglicht, am Entscheidungsprozeß mitzuwirken. Der vorgesehene Sanktionsmechanismus gegenüber den monokratischen Organen, ist für konstruktive und partizipative Zusammenarbeit untauglich. Die demokratische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in Kollegialorganen hat sich funktionell und universitätspolitisch bewährt. Ihre Ersetzung durch monokratische Organe bedeutet einen demokratiepolitischen Rückschritt, der an den

akademischen Nachwuchs weitergegeben wird.  
Die Größe der Kollegialorgane soll jedoch so festgelegt werden (siehe Punkt 5), daß ein effizientes Arbeiten möglich ist.

## 2- Informationsrecht und Informationspflicht

Im Zusammenhang mit dem in §10(1) vorgesehenen Recht und der Pflicht der Universitätsangehörigen bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken, müssen Informationsrecht und Informationspflicht gewährleistet sein (Informationsfluß: bottom-up, top-down). Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit hat dem Rechnung zu tragen.

## 3- Bestellung des Rektors und der Dekane (§50)

Wir begrüßen eine öffentliche Ausschreibung der Funktion des Rektors. Das Vorschlagsrecht des Ministers widerspricht der Autonomie der Universität. Wir bestehen darauf, daß wie auch bisher, die Wahl des Rektors durch die Universitätsversammlung durchgeführt wird (evtl. nach Vorselektion durch den Senat).

Ähnliches gilt für die Wahl der Dekane, welche durch die Fakultät, ohne Einschränkung durch den Rektor, erfolgen soll.

## 4- Studiendekan (§40)

Wir erachten die Rolle der Lehre als zu wesentlich, um die Entscheidungsgewalt darüber in die Hand einer einzigen Person zu legen. Dies würde einen manifesten Eingriff in die "Freiheit der Lehre" und die Einschränkung der "Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen" bedeuten und damit in Widerspruch mit §1 des gegenwärtigen Reformentwurfes stehen.

Der vorliegende Entwurf überträgt dem Studiendekan Entscheidungsgewalt zur Vergabe von Lehraufträgen und damit wird das inhaltliche Spektrum der Lehre durch sein persönliches Wissenschaftsverständnis und seinen fachlichen Informationsstand geprägt. Die Studienkommission ist im Sinne der wissenschaftlichen Meinungsvielfalt demokratiepolitisch unverzichtbar.

## 5- Größe und Zusammensetzung universitärer Organe

Universitätsversammlung (§53): Die einzige Funktion der Universitätsversammlung besteht darin, den Rektor zu wählen. Da die Aufgaben des Rektors in Zusammenhang mit Forschung und Lehre definiert sind, ist es nicht

zweckmäßig, daß das nicht-wissenschaftliche Personal viertel-paritätisch in die Entscheidung eingebunden ist. Insbesondere steht diese viertel-paritätische Beteiligung des nicht-wissenschaftlichen Personals im Gegensatz zu dessen Mitwirkung in allen anderen Kollegialorganen.

**Senat (§48):** Im Gegensatz zur Intention des Entwurfes ist eine Vergrößerung des Senats inpraktikabel. So würde sich der Senat der Universität Wien gegenüber dem bisherigen Stand mehr als verdoppeln (50!!). Um den Senat arbeitsfähig zu halten, sollte die Zahl seiner Mitglieder vielmehr herabgesetzt werden (sollte der jeweiligen Satzung überlassen werden).

**Fakultätskollegium (§55):** Eine festgelegte Beschränkung des Fakultätskollegiums auf 40 Mitglieder scheint uns rational nicht begründbar und ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Fakultätsgrößen ungeeignet. Das Kollegium sollte verkleinert werden (Regelung durch die Satzung).

## 6- Personalangelegenheiten

### Personalkommission

Die demokratische Institution der Personalkommission der Fakultäten ist unverzichtbar (Objektivierung, Transparenz, Chancengleichheit, Innovation). Durch §26 (4) und §43 (1), Zif. 6 werden einige Grundsätze - laut Entwurf §1 (2), Zif. 5 und 6 - stark relativiert.

### Berufungskommission (§20):

Die Entscheidungsfindung im Berufungsverfahren hat in bevollmächtigten Kommissionen stattzufinden. Hierdurch wird die Kontrollfunktion der Kurien aufrecht erhalten. Die Kommission hat eine Reihung von mindestens drei Personen vorzunehmen und diese an den Rektor weiterzuleiten. Der Rektor hat sich in den Verhandlungen an die Reihung zu halten. Einspruch von Dekan und Rektor ist nur aus formalen Gründen möglich.

### Habilitationskommission (§25):

Analoge Vorgangsweise zur Berufungskommission.  
Die Habilitationsordnung hat neu überdacht zu werden, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Bereiche. Weiters enthält der Entwurf keine Überlegungen zu Personalaus- und -weiterbildung.

### 7- **Institutsgröße (§41, Abs. 3) und Zusammensetzung (§42, Abs 1, Zif.3)**

Institutsmindestgröße und Institutsstrukturen sollen durch die Satzungen der Universitäten festgelegt werden. Analog den Sonderbestimmungen für medizinische Fakultäten (§63) sollen Arbeitsgruppen auch interdisziplinär - zwischen den Instituten - und interfakultär errichtet werden können.

Interdisziplinarität ist eine der wesentlichsten Grundlagen für die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Disziplinen. Die Voraussetzung für kooperatives und interdisziplinäres Arbeiten ist jedoch die Schaffung entsprechender Strukturen (z.B. Arbeitsgruppen).

### 8- **Teilrechtsfähigkeit (§2, Abs 3)**

Im Entwurf wird die Teilrechtsfähigkeit nur der Universitätsleitung zugesprochen. Die Teilrechtsfähigkeit muß jedoch auch weiterhin in Instituten, Fakultäten und Universitäten erhalten bleiben. Zweckgebundene Stiftungen werden erfahrungsgemäß dem Instituten gewidmet.

### 9- **Kuratorium**

Ein Kuratorium in der vorgesehen Form ist strikt abzulehnen (parteipolitische Einflußnahme!). Als ständiges Beratungsorgan (wissenschaftlicher Beirat) des Ministers bzw. der Rektoren und Rektorenkonferenz könnte es jedoch gute Dienste leisten.

### 10- **Evaluierung (§ 15, § 40, (2))**

Ständige Evaluierung ist notwendig und sinnvoll. Eine wesentliche Voraussetzung jeglicher Evaluierung ist die Präzisierung der Ziele und Kriterien dieser.

Überlegungen dazu fehlen gänzlich im Entwurf.

Evaluierung ist ein kontinuierlicher Prozeß, der den Forschungs- und Lehrbetrieb begleitet. Die Evaluierung setzt eine Erhebung des Istzustandes, die Festlegung von Zielen, die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, und die Bestimmung von Evaluationskriterien voraus.

Somit sollte die ausschließlich auf Quantität ausgerichtete Jahresberichterstattung der Institute überdacht werden. Da eine faire Evaluierung gleichermaßen Forschung, Lehre und administrative Leistungen umfassen soll, ist sie nicht ausschließlich in der Studienkommission anzusiedeln. Entsprechend internationaler Standards sind Evaluierungsergebnisse

jedoch nicht Grundlage für Entscheidungen sondern lediglich Orientierungshilfe für die Entwicklungspläne der Universitäten.

12- Begrüßenswerte bzw. weiter zu entwickelnde Punkte des Entwurfs:

- Zu begrüßen sind die im Gesetz vorgesehen Maßnahmen zur Gleichbehandlung (§36 und §37).
- Sinnvoll erscheint, die Möglichkeit der mehrmaligen Wiederwahl von Funktionsträgern. Eine Beschränkung auf zwei direkt aufeinanderfolgende Funktionsperioden sowohl für Funktionsträger als auch Mitglieder in Kollegialorganen ist zweckmäßig.

